

Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Maihingen

Die Gemeinde Maihingen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nachstehende von der Gemeinde Maihingen am 04.12.2023 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung des Kindergartens vom 02.10.2006:

§ 1

§ 5 Abs. 1, Buchstaben a, b und c erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

Buchungsstunden	Kinder bis 3 Jahre (Kinderkrippe)			Kinder ab 3 bis 6 Jahre			Kinder die vormittags die SVE besuchen
	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind	
von 1 bis 2 Stunden							45,00 €
von 2 bis 3 Stunden	120,00 €	105,00 €	0,00 €				50,00 €
bis 4 Stunden (Kernzeit)	125,00 €	110,00 €	0,00 €	105,00 €	90,00 €	0,00 €	
bis 5 Stunden	130,00 €	115,00 €	0,00 €	110,00 €	95,00 €	0,00 €	
bis 6 Stunden	135,00 €	120,00 €	0,00 €	115,00 €	100,00 €	0,00 €	
bis 7 Stunden	140,00 €	125,00 €	0,00 €	120,00 €	105,00 €	0,00 €	
bis 8 Stunden	145,00 €	130,00 €	0,00 €	125,00 €	110,00 €	0,00 €	
bis 9 Stunden	150,00 €	135,00 €	0,00 €	130,00 €	115,00 €	0,00 €	

Zusätzlich zu dem Grundpreis werden jeden Monat 5 € Getränkegeld und 2 € Spielgeld abgebucht.

Buchungsstunden	Schulkinder (ab 6 Jahre)
	je Kind
2 Stunden	70,00 €
bis 3 Stunden	75,00 €
bis 4 Stunden (Kernzeit)	80,00 €
bis 5 Stunden	85,00 €

Zusätzlich zu dem Grundpreis werden jeden Monat 5 € Spiel- und Getränkegeld abgebucht.

Zur Entlastung der Familien in Bayern leistet der Staat gemäß Art. 23 Absatz 3 der Neufassung des BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 € pro Monat und wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

Die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1, Buchstabe a der Gebührensatzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Maihingen ermäßigt sich für die betreffenden Kinder um den vom Staat geleisteten Zuschuss in der jeweils in den Ausführungsverordnungen zum BayKiBiG festgelegten Höhe.

Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinde im Rahmen der kindbezogenen Förderung.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.02.2018 außer Kraft.

Maihingen, den 04.12.2023

Gemeinde Maihingen

(Siegel)

(Franz Stimpfle, 1. Bürgermeister